

Der Oberbürgermeister

III/36-53-08-sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.11.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	05.12.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Anschaffung einer zweiten Radarkamera
- Ergänzende Ausführungen der Verwaltung vom 21.11.11 (s. Anlage)

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Beigeordneten Stein | gez. Stein |
| - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn | gez. Buchhorn |

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Anschaffung einer zweiten Radarkamera

- Vorlage Nr. 1307/2011

- Ergänzende Ausführungen

Im Zuge der Beratung im Ausschuss für Bürger und Umwelt am 10.11.2011 wurde die Verwaltung um Ergänzungen zur o. g. Vorlage gebeten.

1. Rechtliche Voraussetzungen:

Gem. § 48 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sind die Kreisordnungsbehörden, also auch die kreisfreien Städte, und die großen kreisangehörigen Städte im Sinne des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden für die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen zuständig.

Ergänzend zu dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 19.12.1997 bestimmt, dass die Geschwindigkeitsüberwachung durch Gemeinden – anders als bei der Polizei – ausschließlich an Gefahrenstellen zulässig ist. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr besteht oder angenommen werden muss, sowie Strecken auf denen erhöhte Lärm- und Abgasemissionen auftreten.

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit; sie sollen insbesondere zur Verkehrsunfallprävention beitragen. Unfälle sollen verhütet und Unfallfolgen sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden (Verkehrserziehung).

Jede Messstelle muss vor der Einrichtung gemeinsam mit der Polizei in Augenschein genommen und geprüft werden. Erst dann wird die Messstelle festgesetzt und vom Radarwagen angefahren.

Das eingesetzte Personal muss zur praktischen Durchführung der Messungen eine Qualifizierungsmaßnahme absolvieren. Der Besuch eines entsprechenden Lehrganges ist mittels einer Bescheinigung nachzuweisen.

2. Messstellen und deren Ausweitung:

Im Stadtgebiet befinden sich derzeit insgesamt 219 Messstellen für den Einsatz der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung.

Zum Vergleich: Im Jahre 1998 bei Einführung der Geschwindigkeitsmessungen waren es lediglich 54 Messstellen.

Bislang müssen für eine einwandfreie Messung mit dem Radarwagen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss mind. eine 30 m lange gerade Strecke vorhanden sein;
- Es darf kein Kurvenbereich vorhanden sein;
- In dem Bereich müssen freie Sichtverhältnisse herrschen, somit dürfen z.B. keine störenden Einbauten vorhanden sein.

Zusätzliche Messstellen für die neue Messtechnik können insbesondere an Stellen eingerichtet werden, bei denen zwar die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, allerdings Messungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich waren. Zum Teil konnten die Messstellen nicht angefahren werden, da die vorgegebenen Standorte beparkt waren. An anderen Stellen besteht keine Möglichkeit den Radarwagen zu positionieren. Zudem gibt es Bereiche, die mit einem absoluten Haltverbot versehen sind, in denen auch der Radarwagen nicht stehen darf. Bei all diesen Stellen könnte die neue Kamera fahrzeugunabhängig eingesetzt werden.

Spontan sind nur wenige Stellen bekannt, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, allerdings bislang Messungen aufgrund der obigen Vorgaben nicht möglich waren. Diese wurden jedoch nicht aufgelistet, so dass sie jetzt auch nicht benannt werden können. Grundsätzlich ist aber vorgesehen, mit der neuen Radarkamera parallel zum Radarwagen die Gegenfahrspur zu kontrollieren, da eine Gefahrenstelle in der Regel nicht fahrtrichtungsbezogen besteht.

Weitere Messstellen sollten erst nach Genehmigung der außerplanmäßigen Mittel eruiert werden, um einen unnötigen Personalaufwand zu verhindern, falls die apl. Mittel nicht bewilligt werden. Über die Einrichtung weiterer Messstellen kann zu gegebener Zeit über z.d.A. Rat berichtet werden.

3. Erhöhung der Verkehrssicherheit

Der Einsatz der neuen Kamera dient der Erhaltung / Verbesserung der Verkehrssicherheit, alleine aufgrund der Einrichtung neuer Messstellen. Es kommen jedoch weitere Aspekte hinzu:

- Der eingesetzte Radarwagen und oft angefahrne Messstellen sind in der Bevölkerung bekannt. Daher wird oft vor dem Fahrzeug abgebremst und danach wieder Gas gegeben. Da die neue Kamera außerhalb eines Fahrzeuges eingesetzt werden kann, kann auch ein anderes Dienstfahrzeug eingesetzt werden, welches auch außerhalb der Messstelle geparkt werden kann. Somit sind die Messstellen (= Gefahrenstellen!) nicht sofort wahrzunehmen.
- Hinsichtlich des Abbremsens und Gasgebens besteht die Möglichkeit, den Radarwagen zu positionieren und gleichzeitig die neue Kamera in angemessener Entfernung vor oder hinter dem Radarfahrzeug aufzustellen. Hiermit soll eine flächendeckende Absenkung des Geschwindigkeitsniveaus erreicht werden.

- Bei einem Teil der Messstellen bestehen auf beiden Straßenseiten Messstellen – gegenüberliegend. Bislang können diese nur nacheinander angefahren werden. Dies hat den Effekt, dass die Fahrer, die entgegengesetzt der Kamera fahren, die anderen Verkehrsteilnehmer durch Aufblenden oder Handzeichen warnen. Mittels der neuen Technik können die beiden Messstellen zeitgleich und effektiv gemessen werden. Das Fahrzeug kann bei gleich bleibendem Einsatz mehr Messstellen bedienen. Die Messhäufigkeit wird dadurch erhöht.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Erlass vom 26.10.2011, der am 07.11.2011 zugeht, gegenüber den Polizeibehörden die Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung gefordert, da die Nichteinhaltung von Höchstgeschwindigkeiten nach wie vor die Hauptunfallursache darstellt. Hiervon betroffen sind insbesondere Fußgänger und Radfahrer, die anders als PKW über keinerlei Schutzzonen verfügen. Insofern sollen Geschwindigkeitsüberwachungen dazu beitragen, das Geschwindigkeitsniveau flächendeckend zu senken. Aufgrund von Untersuchungen wurde festgestellt, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit um 2 km/h auf Stadtstraßen zu einem Rückgang der Personenschäden von 15 % führt.

Der o. g. Erlass sieht eine noch intensivere Abstimmung mit den kommunalen Überwachungsaktivitäten vor, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Insbesondere die steigende Zahl der Verletzten und Toten auch auf Leverkusener Straßen macht eine Intensivierung der kommunalen Aktivitäten erforderlich.

4. Erzielung von Mehreinnahmen

Die geschätzten Mehreinnahmen sind nur zu erzielen, wenn sich die Verkehrsteilnehmer nicht verkehrsgerecht verhalten und die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschreiten.

5. Bislang eingesetzte Technik / Kamera:

Die Kamera wurde im Jahre 1998 angeschafft. Bislang war es nicht notwendig, die Technik auf- oder nachzurüsten. Obgleich bei der Bedienung sehr viel zu beachten ist, ist die Fehlerhäufigkeit bis dato sehr gering. Voraussetzung zum Einsatz der Kamera ist die jährliche Eichung durch die Fa. Jenoptik. Hiermit wird nachgewiesen, dass sich die Kamera in einem einwandfreien Zustand befindet und Messfehler ausgeschlossen sind. Diese Bescheinigung ist z.B. auch bei Gerichtsverfahren vorzulegen.

Die Geschwindigkeitsmessgeräte sind unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers in der jeweils von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt genehmigten Fassung aufzustellen und zu bedienen. Über die Aufstellung des Messgerätes, die Durchführung der Funktionsprüfung und ggf. den Ablauf des Messeinsatzes ist ein Messprotokoll zu fertigen.

Die Bildqualität ist zwar im Vergleich zur digitalen Technik schlechter, allerdings durchaus „gerichtsfest“. Ein Austausch der Kamera zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher nicht gerechtfertigt und zudem unwirtschaftlich. Diese Technik wird nach wie vor

von vielen anderen Kommunen eingesetzt, aber auch im Bereich des PP Köln/Leverkusen, die bislang auch noch nicht auf digitale Technik umgerüstet haben. Problematisch war zuletzt die Lieferung der Filme, da die Herstellerfirma die Produktion und Entwicklung der Filme eingestellt hat. Zwischenzeitlich konnten allerdings neue Firmen gefunden werden, die bis auf weiteres die Lieferung der Filme und deren Entwicklung übernehmen.

6. Neue Technik / Kamera:

Die Vorteile der neuen Kamera werden den Nachteilen der alten Kamera gegenübergestellt:

Alte Kamera	Neue Kamera
Die Messstelle darf nicht durch ein anderes Fahrzeug zugeparkt sein.	Die Messstelle kann auch genutzt werden, wenn dort ein anderes Fahrzeug parkt.
Die Kamera kann nur in Verbindung mit dem Fahrzeug eingesetzt werden.	Die neue Kamera kann und soll außerhalb eines Fahrzeuges eingesetzt werden.
Das Fahrzeug muss für die Messung einen genau vorgegebenen Standort einhalten.	Die neue Kamera bietet einen einfachen und schnellen Aufbau und somit flexiblen Einsatz an einem variablen Standort.
Abhängigkeit von Filmmaterial und deren Entwicklung.	Die Aufnahmen können mittels eines USB-Sticks ausgelesen werden. Die Fotos können direkt im FB ausgedruckt werden. Sie können an jedem Rechner, der das entsprechende Programm hat, bearbeitet werden.
In Kurvenbereichen ist eine Messung nicht möglich	Die neue Kamera kann auch in Kurvenbereichen Messungen vornehmen.
Bei einem technischen Defekt des Fahrzeuges können keine Messungen vorgenommen werden.	Die neue Kamera kann fahrzeugunabhängig eingesetzt werden.

7. Personaleinsatz:

Mit dem Einsatz der neuen Technik sind keine zusätzlichen Personalkosten verbunden. Dies ergibt sich durch den zeitgleichen (und nicht zusätzlichen) Einsatz der alten und neuen Kamera:

- Messung in beide Fahrtrichtungen oder hintereinander.
- Zudem gibt es gegenüberliegende Messstellen, die nunmehr zeitgleich und nicht nacheinander gemessen werden können.

8. Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

Anschaffung der Kamera incl. Schulungskosten:	43.200,00 €
Kosten für die TUI-Anbindung:	
- Erstinstallation (einmalig) rd.:	2.650,00 €
- zzgl. mtl. Raten für den System Support und die Pflege:	313,50 €

gez. Laufs